

Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) für eine Vorabkontrolle betreffend „Ideen“ – Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen durch die ERCEA

Brüssel, den 9. Juli 2014 (Fall 2013-0575)

1. Verfahren

Am 23. Juni 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung „Spezifisches Programm „Ideen“ – Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen der ERCEA“, die von der ERCEA im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) vorgenommen wird.

Am 7. August 2013 forderte der EDSB weitere Klarstellungen in Form einer aktualisierten Meldung an, die am 25. November 2013 bei ihm einging. Ein erneutes Ersuchen um Klarstellungen erging am 11. Februar 2014; diese zusätzlichen Informationen trafen am 14. März 2014 ein.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 20. Juni 2014 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen am 1. Juli 2014 ein.

2. Sachverhalt

Die ERCEA verwaltet die Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (ERC)¹ und führt das spezifische Programm „Ideen“ im Rahmen des RP7 durch. In diesem Zusammenhang ist die ERCEA für die Auswahl von Finanzierungsvorschlägen zur Unterstützung von Forschungsprojekten zuständig, die von einzelnen nationalen oder transnationalen Forscherteams durchgeführt werden. Die bei der ERCEA eingereichten Vorschläge werden unabhängigen Experten zur Begutachtung vorgelegt; in der vorliegenden Stellungnahme geht es um die *Auswahl und Verwaltung* dieser Experten.²

Das Verfahren der ERCEA zur Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen verfolgt folgende **Hauptzwecke**:

¹ Der ERC ist eine aus der ERCEA und dem Wissenschaftlichen Rat des ERC bestehende Einrichtung. Der Wissenschaftliche Rat ist das Entscheidungsgremium des ERC und legt die wissenschaftliche Finanzierungsstrategie des ERC fest. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rats ist gleichzeitig Präsident des ERC.

² Die Meldung behandelt den gesamten Prozess der Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen bei der ERCEA als Teil des Kerngeschäfts der ERCEA (ein Prozess, der auch die sogenannte „Jährliche Informationsübung“ umfasst). Sie hat nicht die mögliche Auswahl von Experten für andere Zwecke (z. B. Auftragsvergabe) zum Gegenstand. Der Ausschluss von Sachverständigen auf Antrag von Antragstellern wird in der Stellungnahme des EDSB im Fall 2011-0661 behandelt und ist daher **nicht Bestandteil dieser Stellungnahme**.

- **Auswahl von Sachverständigen** (einschließlich Ermittlung, Auswahl und Bestellung): Zweck dieser ersten Phase des Verfahrens ist die Ermittlung, Auswahl und Bestellung unabhängiger Sachverständiger, die der ERCEA bei der Auswahl von Vorschlägen behilflich sein können.
- **Verwaltung:** Zweck dieser anschließenden Phase ist es, die Arbeit und die Sitzungen der Gremien zu organisieren, die Verträge zu verwalten (Bestellungsschreiben und Auftragserteilung) und Zahlungen vorzunehmen sowie die Berichterstattung über Tätigkeiten/Aufforderungen zu gewährleisten.
- **„Jährliche Informationsübung“:** Die ERCEA erhebt Daten über Gremienmitglieder und übermittelt sie an den Wissenschaftlichen Rat des ERC zur Unterstützung der Jährlichen Informationsübung des Wissenschaftlichen Rats.³ Der Meldung ist zu entnehmen, dass diese Überprüfung dazu dient, die Integrität des Begutachtungsprozesses des ERC aufrechtzuerhalten, für eine Rotation bei den Sachverständigen zu sorgen, zu gewährleisten, dass die Gremien stets die notwendige Bandbreite und Vielfalt wissenschaftlichen Sachverständigen widerspiegeln, wie sie für die erfolgreiche Ermittlung der besten Wissenschaftler erforderlich sind, und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern und geografischen Regionen zu gewährleisten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Gremienmitglieder regelmäßig wechseln.⁴

Das **Verfahren** besteht im Wesentlichen aus folgenden Schritten⁵:

- **Ermittlung für die Auswahl in Frage kommender Sachverständiger:** Die Sachverständigen werden vom Wissenschaftlichen Rat vorgeschlagen, der sich bei der Bestimmung von Kandidaten auf seine Mitglieder und auf Informationen stützt, die von Gremienmitgliedern sowie der ERCEA bereitgestellt werden.⁶ Darüber hinaus greift die ERCEA auf die Liste von Experten, die das Ergebnis von im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen ist, sowie auf andere Sachverständige mit den erforderlichen Qualifikationen zurück, die beispielsweise durch Anfragen bei *nationalen Einrichtungen der Forschungsförderung und ähnlichen Organisationen ermittelt wurden*.⁷ Von den unabhängigen Experten wird verlangt, dass sie in den Tätigkeitsbereichen, in denen sie Unterstützung leisten sollen, über die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen sowie über angemessene Sprachkenntnisse, sie können aus anderen Ländern als den am RP7 teilnehmenden Mitgliedstaaten und Ländern kommen.

³ Die Übermittlung von Daten an den Wissenschaftlichen Rat ganz allgemein (also nicht im Zusammenhang mit der Jährlichen Informationsübung) ist Gegenstand der Stellungnahme des EDSB im Fall 2012-0831 und wird daher **nicht in dieser Stellungnahme abgehandelt**.

⁴ Siehe Anlage 2 zur Meldung, „ERCEA Dokumentation von Verfahren – Jährliche Informationsübung zum Zweck der Zusammensetzung der Gremien“.

⁵ Abschnitt 3.1.3. des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU besagt, dass eine Verletzung des Verhaltenskodex oder ein anderes schweres Fehlverhalten des unabhängigen Experten als schwere berufliche Verfehlung eingestuft werden und zum Ausschluss dieses Experten von der Liste der unabhängigen Experten führen kann, die von der ERCEA bestellt werden können. Infolge eines solchen Ausschlusses wird der Name des unabhängigen Experten aus der Datenbank gelöscht, und der Experte darf sich für die Dauer des Ausschlusses nicht erneut registrieren lassen. Den am 14. März 2014 eingegangenen weiteren Informationen ist jedoch zu entnehmen, dass „abgesehen von der Jährlichen Informationsübung die Meldung nichts zu anderen Ausschlussaktivitäten aussagt“. Ein Ausschluss von Sachverständigen wegen einer Verletzung des Verhaltenskodex oder anderen schweren Fehlverhaltens ist daher **nicht Gegenstand dieser Stellungnahme**, sondern wurde von der ERCEA bereits in einer eigenen Meldung für „IDEEN – Ausschluss unabhängiger Sachverständiger durch Antragsteller“ gemeldet, Fall 2011-0661.

⁶ Siehe Abschnitt 3.1.2 des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU.

⁷ Die am 1. Juli 2014 erhaltenen weiteren Informationen des DSB besagen, dass diese Optionen zwar bestehen, in der Praxis aber noch nie genutzt wurden.

- *Bestellung von Sachverständigen:* Der erste E-Mail-Kontakt, mit dem das Interesse des Sachverständigen an einer Zusammenarbeit erkundet werden soll, beruht in der Regel auf öffentlich zugänglichen Informationen (z. B. auf von Websites heruntergeladenen Kontaktdaten).
 - Zeigt der Sachverständige Interesse, fordert die ERCEA ihn auf, online in einem lokalen ERCEA-Register ein Profil mit den Daten anzulegen, die die ERCEA für die Ausstellung eines Bestellungsschreibens benötigt.
 - In dem vom lokalen ERCEA-Register generierten Bestellungsschreiben wird die Beziehung zwischen der ERCEA und den Sachverständigen geregelt.⁸ Es enthält i) eine Vertraulichkeitserklärung des Experten; ii) eine Zusage des Experten, einen etwaigen Interessenkonflikt offenzulegen;⁹ iii) die Einverständniserklärung des Experten mit einem „Verhaltenskodex“;¹⁰ iv) die Erstattungsbedingungen; v) eine spezifische Datenschutzerklärung. Zur „Verwendung personenbezogener Daten“ enthält es folgende Erklärung: „Ich stimme der Verwendung meiner personenbezogenen Daten allein zum Zweck der Begutachtung und im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften zu“ (mit einer Fußnote, die auf die Verordnung verweist).
 - Weitere Informationen über Forschungsschwerpunkte und Fachwissen des Sachverständigen können von ERCEA-Mitarbeitern von offiziellen Websites (z. B. der Website der Gasteinrichtung) abgerufen werden. Sie werden in den internen Expertenregistern der ERCEA unter ihr Fachwissen betreffenden Stichworten gespeichert, damit dem Sachverständigen die richtigen Vorschläge zur Begutachtung zugewiesen werden können.
 - Die Identitätsdaten *bezahlter* Sachverständiger werden an ABAC (Accrual Based Accounting (Periodengerechte Rechnungsführung)) der Europäischen Kommission weitergegeben.
- *Verwaltung von Sachverständigen:* Bestellte Sachverständige können nach ihrer Unterzeichnung des Bestellungsschreibens je nach dem Bedarf der ERCEA jederzeit zur Zusammenarbeit mit der ERCEA aufgefordert werden.
 - Weist die ERCEA einem Experten eine Aufgabe zu, übersendet sie ihm ein Auftragschreiben¹¹, in dem der Experte daran erinnert wird, „*möglicherweise erhaltene personenbezogene Daten nur für die Zwecke zu verwenden, für die sie Ihnen übermittelt wurden*“.
 - Die ERCEA veröffentlicht einmal pro Jahr Listen mit den Namen bestellter Sachverständiger, ohne jedoch dabei anzugeben, welche Vorschläge von ihnen begutachtet wurden, welche Begutachtungen sie beobachtet oder welche Projekte sie geprüft haben.¹²
- *„Jährliche Informationsübung“:* Der Wissenschaftliche Rat hält eine „Jährliche Informationsübung“ ab, für die die ERCEA Daten über die Gremienmitglieder erhebt und an den Wissenschaftlichen Rat übermittelt, um diesem die Überprüfung der Zusammensetzung der 25 verschiedenen wissenschaftlichen Gremien zu erleichtern.¹³

⁸ Siehe Abschnitt 3.1.4 des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU.

⁹ Wie im Bestellungsschreiben festgelegt; siehe Anlage 2 zur Meldung (dort Anhang 4.1).

¹⁰ Wie im Bestellungsschreiben festgelegt; siehe Anlage 2 zur Meldung (dort Anhang 4.1).

¹¹ Siehe Anlage 3 zur Meldung.

¹² Siehe Abschnitt 3.1.2. des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU und Punkt 9 von Anhang II des Verhaltenskodex (Anlage 3 zur Meldung).

¹³ Siehe Abschnitt 3.1.10 des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU und Anlage 2 zur Meldung.

Den am 14. März 2014 vorgelegten zusätzlichen Informationen ist zu entnehmen, dass die von der ERCEA erhobenen Daten als bewertend angesehen werden könnten, „*doch handelt es sich bei diesen von der ERCEA für den Wissenschaftlichen Rat gesammelten Kriterien um objektive Kriterien, die somit keine Bewertung von Seiten der ERCEA beinhalten. Sie werden später vom Wissenschaftlichen Rat, der außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der ERCEA tätig ist, zur Beantwortung der Frage herangezogen, ob ein Experte erneut zur Teilnahme an Begutachtungen aufgefordert werden sollte*“.

In der Meldung werden folgende **Rechtsgrundlagen** angeführt:

- **Auswahl und Verwaltung**

- Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006¹⁴ und deren Erwägungsgrund 16, der besagt, dass die Kommission Regeln und Verfahren „...für die Einreichung, Bewertung und Auswahl von Vorschlägen sowie die Gewährung von Finanzhilfe und außerdem Rechtsmittelverfahren für die Teilnehmer festlegt; ...es sollten Regeln für die Inanspruchnahme unabhängiger Sachverständiger festgelegt werden“;
- Entscheidung 2006/972/EG des Rates,¹⁵ insbesondere Artikel 4 mit Ausführungen zur Struktur des ERC und Anhang I, in dem die Rolle des Wissenschaftlichen Rats bei der Auswahl der Sachverständigen erläutert wird;
- Beschluss der Kommission 2010/767/EU¹⁶ zur Änderung des Beschlusses K(2007)2286 der Kommission (zur Festlegung der EFR-Regeln für das Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen und die damit verbundenen Verfahren zur Bewertung, Auswahl und Gewährung von Finanzhilfen);
- Beschluss K(2011)7216 der Kommission¹⁷ (zu den Bestellungsschreiben).

- **„Jährliche Informationsübung“¹⁸:**

- Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006;
- Punkte 3.1.2. und 3.1.3 des Beschlusses der Kommission K(2010)8695¹⁹;
- Beschluss der Kommission K(2011)7216;
- Artikel 5 Absatz 6 und Anhang III des Beschlusses der Kommission (2011/12/EU) zur Änderung des Beschlusses 2007/134/EG zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrats.²⁰

Für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die ERCEA als ganzes, vertreten durch ihren Direktor, und für die Verarbeitung innerhalb der ERCEA ist in der Hauptsache der Leiter der Abteilung B – Wissenschaftliche Verwaltung zuständig.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006, siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:391:0001:0018:DE:PDF>.

¹⁵ Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006, siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:400:0243:0271:DE:PDF>.

¹⁶ Beschluss der Kommission 2010/767/EU vom 9. Dezember 2010, siehe http://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/erc_rules%20for%20submission.pdf.

¹⁷ Beschluss K(2011)7216 der Kommission vom 5. Oktober 2011 zur Änderung des Beschlusses K(2010)9271 der Kommission, nicht im Amtsblatt veröffentlicht, aber auf Antrag für externe Nutzer erhältlich über das „Kommissionsregister“, siehe <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?fuseaction=home>.

¹⁸ Siehe Anlage 2 zur Meldung, Abschnitt 1.2.

¹⁹ Beschluss der Kommission K(2010)8695 vom Dezember 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2007) 2286, siehe http://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/erc_rules%20for%20submission.pdf.

²⁰ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:009:0005:0010:DE:PDF>.

Betroffene Personen sind alle Kategorien unabhängiger Sachverständiger, die die ERCEA bei der Begutachtung von Projekten der Pionierforschung und der Überprüfung finanzierter Projekte unterstützen.

Laut Meldung werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet²¹:

- **Auswahl:**
 - Vorname, Name, früherer Familienname; Passnummer, Geburtsort/Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht;
 - Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse;
 - Angaben zum Beschäftigungsverhältnis (gegebenenfalls derzeitiger Arbeitgeber und fakultativ Angabe der letzten fünf Arbeitgeber);
 - Art des Experten und Nummer der Bewerbung einschließlich Register-Identifizierungsnummern;
 - Gasteinrichtung;
 - Berufserfahrung, Forschungsschwerpunkte, Fachwissen (geordnet nach Stichworten);
 - Bankverbindung (für die Erstattung);
 - Behinderung oder andere Gründe für die Beantragung besonderer Werkzeuge, die während der Begutachtungen benötigt werden.
- **Verwaltung (einschließlich Erstattung)**
 - Nichtverfügbarkeit aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen einschließlich entsprechender Nachweise;
 - Reiseinformationen einschließlich Beförderungsmittel, Abreise-/Ankunftsort, die auf der Reise in Anspruch genommene Klasse, Preis, Belege, Angaben zu einer Behinderung oder sonstigen persönlichen Gründen für besondere Reisevorkehrungen;
 - Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes sowie Abrechnung/Rechnung;
 - Sitzungstage und/oder Anzahl der geleisteten Arbeitstage;
 - Anzahl der im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen überprüfen/begutachteten Projekte.
- **„Jährliche Informationsübung“:**²²
 - Allgemeine Informationen (zusätzlich zu den im Abschnitt „Auswahl“ bereits aufgeführten personenbezogenen Daten: Sachverständigen-ID, letzte Aufforderung, bei der der Sachverständige tätig wurde, Gremium, Funktion (Vorsitzender/Mitglied des Gremiums), erstes Jahr der Bestellung, Anzahl der Aufforderungen, bei denen der Sachverständige tätig wurde, künftige Nichtverfügbarkeit.
 - Gemäß den am 14. März 2014 eingereichten Zusatzinformationen: a) Anzahl der mit Verspätung eingereichten Gutachten, b) unterdurchschnittliche Zeichenanzahl in Gutachten, c) Teilnahme an Gremiensitzungen, d) Verstoß gegen die Vorschriften über Geheimhaltung und Interessenkonflikte, e) Nichteinhaltung einer bereits gemachten Zusage, f) Nichtteilnahme an den Diskussionen während der Gremiensitzungen oder an der abschließenden Entscheidung über die Bewertung von Vorschlägen, g) Wiederholen des Wortlauts anderer Sachverständiger oder des Vorschlags und h) Einreichen korrekturbedürftiger Beiträge.

²¹ Darüber hinaus werden bestimmte Datenkategorien zum Zweck des Ausschlusses anderer Sachverständiger von der Teilnahme an der Bewertung von Finanzhilfen aus Gründen der „unmittelbaren wissenschaftlichen Konkurrenz“, wegen „beruflicher Konflikte“ und „Ähnlichem, wodurch die Objektivität des potenziellen Gutachters beeinträchtigt bzw. in Zweifel gezogen würde“ im Sinne des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU verarbeitet. Diese Aspekte der Verarbeitung wurden vom EDSB bereits in seiner Stellungnahme im Fall 2012-0661 analysiert und einer Vorabkontrolle unterzogen und werden daher **in dieser Stellungnahme nicht bewertet**.

²² Siehe Anlage 2 zur Meldung „Verfahren für die Informationssammlungsübung zum Zweck der Zusammensetzung von Gremien“ (dort Abschnitt 4.4).

- Ergänzt werden diese Informationen durch eine grafische Darstellung, in der für jeden Sachverständigen die Verfügbarkeit, die bisherige Beteiligung am Begutachtungsprozess, Verstöße gegen die im Bestellungsschreiben niedergelegten Bedingungen und gegen die ERC-Verfahren, das Geschlecht der Gremienmitglieder, das Land ihrer Einrichtung und gegebenenfalls der derzeitige Status als Finanzmittelempfänger des ERC dargestellt sind.

Die verarbeiteten Daten dürfen an folgende **Empfänger** weitergeleitet werden:

- **Auswahl und Verwaltung**

- ERCEA-interne befugte Bedienstete, die die operativen und finanziellen Aspekte von Forschungsvorschlägen und -projekten abwickeln;
- andere europäische Organe und Einrichtungen, die mit dem spezifischen Programm „Ideen“ zu tun haben;
- a) auf Antrag das Gericht für den öffentlichen Dienst, b) der Bürgerbeauftragte, c) auf Antrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und d) Audit- und Kontrolleinrichtungen wie OLAF und der Rechnungshof.
- Die Öffentlichkeit hat folgendermaßen Zugang zu grundlegenden Informationen über Sachverständige:²³ Vollständige Namen von Sachverständigen, die an Begutachtungen teilgenommen haben, (ohne Verknüpfung zu von ihnen geprüften konkreten Vorschlägen/Projekten) werden bei CORDIS²⁴ veröffentlicht, und die Liste der Gremienmitglieder wird in die öffentliche Website des ERC eingestellt.

Sofern der Experte zugestimmt hat, wie in Abschnitt 3.1.10. des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU vom 9. Dezember 2010 vorgesehen,²⁵ dürfen verarbeitete Daten auch weitergegeben werden an:

- externe Studien auf der Grundlage einer „Gemeinsamen Unterstützungsmaßnahme“, mit der spezifische Fragen wie der Einfluss des Geschlechts der Gremienmitglieder auf Gremienentscheidungen untersucht werden;
- öffentliche Forschungsförderungseinrichtungen/andere Programme und Initiativen von Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten sowie Abteilungen der Europäischen Kommission, die nicht in die Verwaltung des Forschungsrahmenprogramms eingebunden sind, aber besonderen wissenschaftlichen oder technischen Sachverstand zur Unterstützung der Verwaltung anderer EU-Programme benötigen, und Zugriff auf die Profildaten der Experten erhalten können.

- **Jährliche Informationsübung**

Mit Blick auf die Jährliche Informationsübung erhalten die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats Informationen²⁶; diese Datenübermittlung ist im Verfahren für die Übermittlung von Daten an den Wissenschaftlichen Rat geregelt.²⁷ Anhang III des Beschlusses der Kommission (2011/12/EU) besagt:

²³ Siehe Abschnitt 3.1.2 des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU vom 9. Dezember 2010.

²⁴ Informationsdienst der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung, siehe http://cordis.europa.eu/fp7/experts_en.html.

²⁵ „Für Zwecke der Überwachung, Untersuchung und Bewertung, die in den Arbeitsprogrammen „Ideen“ vorgesehen sind, kann es notwendig sein, dass die ERCEA eingereichte Vorschläge im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates von Dritten (Vertragspartnern und/oder Empfängern im Rahmen von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen) bearbeiten lässt. Die Antragsteller (verantwortlichen Forscher und/oder Gasteinrichtungen) werden gebeten, jeweils freiwillig ihre Zustimmung zur Bearbeitung der Vorschläge zu geben. Die Zustimmung ist nicht obligatorisch, sondern freiwillig. Die Verweigerung einer solchen Zustimmung hat keine Folgen für die Begutachtung“.

²⁶ Siehe Anlage 2 zur Meldung (dort Abschnitt 4.5).

²⁷ Siehe ferner die Stellungnahme des EDSB im Fall 2012-0831 zu Datenübermittlungen an den Wissenschaftlichen Rat *allgemein*.

- Die ERCEA stellt dem Wissenschaftlichen Rat Dokumente und Daten zur Verfügung, die dieser für die Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt, sofern dies unter Einhaltung der in den Rechtsvorschriften der EU vorgesehenen Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit, Sicherheit und Schutz personenbezogener Daten geschieht.
- Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats nutzen die entsprechenden Dokumente und Daten ausschließlich für die Zwecke und Aufgaben, für die sie bereitgestellt werden, und unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit des Zugangs und der Verarbeitung vorzusehen, um eine unberechtigte Weitergabe oder einen unberechtigten Zugang, eine versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, einen Verlust und eine Änderung von Daten und Dokumenten zu verhindern.
- Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats, die in den Besitz solcher Daten gelangen, das in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehene Niveau des Schutzes personenbezogener Daten gewährleisten.
- Sie verarbeiten personenbezogene Daten nicht in einer Weise, die mit den Zwecken und Aufgaben, für die sie übermittelt wurden, nicht vereinbar ist, und sie tragen den Grundsätzen der Legitimität, Angemessenheit, Relevanz, Genauigkeit, Erforderlichkeit und zeitlichen Begrenzung bei der Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten gebührend Rechnung.

Für die **Aufbewahrung** gilt Folgendes:

- **Auswahl und Verwaltung**²⁸: Personenbezogene Daten von Experten, die an Begutachtungen des ERC beteiligt sind, werden von der ERCEA zehn Jahre nach Beendigung des Projekts aufbewahrt, mit dem sie sich beschäftigt haben (in der Meldung wird die Gemeinsame Aufbewahrungsliste der Kommission SEC(2007)970, überarbeitet durch SEC(2012)713), erwähnt;
 - bezahlte Experten mit einem Profil im Teilnehmerportal für die Expertenverwaltung (*Experts Management Participants Portal*, EMPP) können ihre im EMPP gespeicherten personenbezogenen Daten über das Teilnehmerportal selber online aktualisieren oder löschen. Daten im EMPP, die in den jeweils vergangenen zehn Jahren nicht aktualisiert wurden, werden automatisch gelöscht;
 - für in dem *lokalen ERCEA-Expertenregister* gespeicherte personenbezogene Daten gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen; Sachverständige, die ihre Daten aktualisieren oder früher löschen wollen, müssen dies der ERCEA mitteilen, die dann auf Antrag ihrem Wunsch nachkommen wird.
- **Jährliche Informationsübung**: Im Zusammenhang mit der Jährlichen Informationsübung stehende personenbezogene Daten werden von der ERCEA zehn Jahre nach Abschluss der jeweiligen Übung aufbewahrt.

Der **Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen** wird folgendermaßen Genüge getan:

- Eine spezifische Datenschutzerklärung für **Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen**²⁹ besagt unter anderem Folgendes: „Möchten ERC-Experten Auskunft

²⁸ Siehe Anlage 2 zur Meldung (dort Abschnitt 3).

²⁹ Siehe http://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/specific_privacy_statement_2013.pdf = Anlage 1 zur Meldung sowie <http://erc.europa.eu/space-erc-reviewers>.

über personenbezogene Daten erhalten bzw. diese überprüfen, berichtigen oder löschen, sollten sie sich an den Direktor der ERCEA oder den Leiter der Abteilung B (also den für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. Mitverantwortlichen) wenden, die für diese Verarbeitungen zuständig sind, und zwar per E-Mail mit Einzelheiten zu ihrem Antrag an die unter Punkt 6 angegebene Mailbox. ERC-Experten mit Zugang zum Experts Management Participant Portal (EMPP) können Berichtigungen unmittelbar online vornehmen; sollen jedoch Daten in der lokalen ERCEA-Datenbank berichtigt werden, müssen sie sich, wie oben beschrieben, an den Direktor der ERCEA oder den Leiter der Abteilung B wenden“. Darüber hinaus enthält das Bestellungsschreiben eine Datenschutzklausel³⁰;

- Informationen über die **Jährliche Informationsübung** werden in die öffentlich zugängliche Website des ERC eingestellt,³¹ wo es unter anderem heißt: „Einerseits können Sie Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten online im EMPP über das Teilnehmerportal aktualisieren oder löschen. Wenn Sie andererseits über in der lokalen ERCEA-Datenbank gespeicherte personenbezogene Daten Auskunft erhalten bzw. diese überprüfen, ändern, berichtigen oder löschen möchten, sollten Sie sich an den Direktor der ERCEA oder den Leiter der Abteilung B (also den für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. Mitverantwortlichen) wenden, die für diese Verarbeitungen zuständig sind, und zwar per E-Mail mit Einzelheiten zu Ihrem Antrag an die unter Punkt 6 angegebene Mailbox...“. Zu Beginn des Begutachtungsprozesses werden Gremienmitglieder außerdem in einem Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass faktische Informationen über ihre Teilnahme an der ERC-Begutachtung und über die Einhaltung der Verfahren durch sie erhoben und alljährlich als Bestandteil der Jährlichen Informationsübung an den Wissenschaftlichen Rat übermittelt werden, und um welche Informationen es sich dabei handelt.³²

Betroffene Personen haben das **Recht auf Auskunft und Berichtigung**:

- *Bezahlte Experten*, die eine Vergütung erhalten, können ihre Daten im EMPP einsehen und auf den neuesten Stand bringen.
- *Nicht bezahlte Experten* (deren Daten lokal bei der ERCEA gespeichert werden) können mit Hilfe von Bediensteten der ERCEA ihre Daten einsehen und aktualisieren, wie es in Abschnitt 4 der spezifischen Datenschutzerklärung zu „Auswahl und Verwaltung von Experten“ heißt.³³
- Artikel 13 des Beschlusses des Lenkungsausschusses StC210610/6 über die „Durchführungsvorschriften für den Datenschutzbeauftragten“³⁴ enthält die Einzelheiten zu den allgemeinen Rechten, die jeder betroffenen Person von der ERCEA eingeräumt werden (Verpflichtung der ERCEA, alle Anträge unverzüglich zu beantworten, Recht auf Anrufung des DSB/EDSB usw.).³⁵

Bezüglich der **Sicherheitsvorkehrungen** (...):

³⁰ Die Klausel lautet unter anderem folgendermaßen: „... Unabhängige Experten können auf schriftlichen Antrag Auskunft über ihre personenbezogenen Daten erhalten und etwaige sachlich unrichtige oder unvollständige Informationen berichtigen. Alle Fragen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten sie an den Beamten richten, der dieses Bestellungsschreiben unterzeichnet hat. Unabhängige Experten können jederzeit beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einlegen“; siehe Anlage 3 zur Meldung, Anhang I.

³¹ http://erc.europa.eu/sites/default/files/content/Specific_Privacy_Statement%20Annual_Information_Exercise.pdf.

³² Siehe Anlage 2 zur Meldung (dort Abschnitte 4.2 und 4.3).

³³ Siehe http://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/specific_privacy_statement_2013.pdf = Anlage 1 zur Meldung sowie <http://erc.europa.eu/space-erc-reviewers>.

³⁴ http://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/data-protection_Implementing_Rules_DPO.pdf.

³⁵ Siehe Anlage 2 zur Meldung (dort Abschnitt 3).

...

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“). Die Verarbeitung von Daten über Experten durch die ERCEA ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person“, Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Mit der Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen für die Begutachtung von Finanzierungsvorschlägen zur Förderung von Forschungsvorhaben ist die ERCEA im Anwendungsbereich des EU-Rechts tätig (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung, unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon). Der Meldung ist zu entnehmen, dass die Erhebung der verarbeiteten Daten im Wesentlichen automatisch (online) erfolgt, und dass die Daten in ein Expertenregister (entweder lokale ERCEA-Datenbank oder EMPP) eingegeben werden. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Gründe für die Vorabkontrolle. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden alle „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert“. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können.

Diese Liste schließt Verarbeitungen ein, „die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung). Zur Auswahl von Experten gehört auch die Bewertung von Aspekten ihrer Persönlichkeit wie ihrer akademischen und beruflichen Erfahrung sowie ihrer spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

Wenn der Wissenschaftliche Rat Experten vorschlägt, stützt er sich bei der Ermittlung von Kandidaten auf von der ERCEA bereitgestellte Informationen. Laut Meldung „greift die ERCEA auf die Liste von Experten zurück, die das Ergebnis von im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen ist, sowie auf andere Sachverständige mit den erforderlichen Qualifikationen zurück, die beispielsweise durch Anfragen bei nationalen Einrichtungen der Forschungsförderung und ähnlichen Organisationen ermittelt wurden. Von den unabhängigen Experten werden die Fähigkeiten und Kenntnisse erwartet, die für die Tätigkeitsbereiche, in denen ihre Unterstützung benötigt wird, erforderlich sind, ferner angemessene Sprachkenntnisse, und sie können Staatsangehörige anderer Länder als Mitgliedstaaten oder mit dem RP7 assoziierter Staaten sein“. Die ERCEA bewertet also alle diese Aspekte bei Experten, die sie dem Wissenschaftlichen Rat vorschlägt.

Schlussfolgerung: Die hier zu prüfende Verarbeitung ist gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Vorabkontrolle. Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall stellt der EDSB allerdings mit Bedauern fest, dass die Verarbeitungen bereits angelaufen sind.

Etwaige Empfehlungen des EDSB sollten auf jeden Fall entsprechend umgesetzt werden.

Die Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge befassen sich ausdrücklich auch mit „Auswahl und Bestellung externer Sachverständiger auf der Grundlage von Aufforderungen zur Interessenbekundung für Aufgaben, zu denen die Unterstützung bei der Bewertung von Finanzhilfesanträgen, Projekten und Angeboten sowie die Abgabe von Stellungnahmen und die Beratung in konkreten Fällen gehören, sowie Abschluss und Abwicklung von Verträgen mit den ausgewählten Sachverständigen“ (Hervorhebung durch uns). In Anbetracht des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht, der die Arbeit des EDSB leitet, will er dennoch darauf hinweisen, dass für die Verarbeitungen im Rahmen des Verfahrens für die Auswahl und Verwaltung von Experten bei der ERCEA *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien gelten.

Fristen. Die Meldung des DSB ging am 10. Juli 2013, ihre Neufassung am 25. November 2013 ein. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Vorabkontrolle handelt, gilt die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung festgelegte Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht; wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Grundlage für die Ermittlung, Auswahl und Bestellung von Experten, die die ERCEA bei der Auswahl von Vorschlägen unterstützen, sowie die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten der Experten (Gremienmitglieder) an den Wissenschaftlichen Rat im Zuge der Jährlichen Informationsübung des Wissenschaftlichen Rats sind das Mandat der ERCEA und die Ziele und Politiken der EU.

Die von der ERCEA vorgenommenen Verarbeitungen personenbezogener Daten dürften für die Wahrnehmung der oben beschriebenen Aufgaben erforderlich sein und werden im öffentlichen Interesse durchgeführt. Der EDSB ist daher der Auffassung, dass die Verarbeitungen rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (in Verbindung mit deren Erwägungsgrund 27) sind.

Die ERCEA stützt sich zwar im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten der Experten an Vertragspartner und/oder Empfänger im Rahmen von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen auf die Zustimmung der Experten als Rechtsgrundlage gemäß Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung³⁶, doch stellt der EDSB fest, dass in keiner Bestimmung dargestellt wird, wann und wie diese Zustimmung eingeholt wird.³⁷

Der EDSB empfiehlt daher der ERCEA, verfahrenstechnisch sicherzustellen, dass eine solche Zustimmung den Anforderungen in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung genügt, wo es heißt: *„jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“*.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Die Verordnung enthält besondere Vorschriften für Datenkategorien, die aufgrund ihrer Art potenziell gegen Grundrechte und Freiheiten verstoßen. Nach Artikel 10 der Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit untersagt, sofern nicht in Artikel 10 Absätze 2 und 3 genannte Gründe vorliegen.

³⁶ Abschnitt 3.1.10. des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU vom 9. Dezember 2010; in der Meldung (Abschnitt 12) heißt es hierzu: „Öffentliche Forschungsförderungseinrichtungen/andere Programme und Initiativen von Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten sowie Abteilungen der Europäischen Kommission, die nicht in die Verwaltung des Forschungsrahmenprogramms eingebunden sind, und externe Studien auf der Grundlage einer Gemeinsamen Unterstützungsmaßnahme, mit der spezifische Fragen wie der Einfluss des Geschlechts der Gremienmitglieder auf Gremienentscheidungen untersucht werden“.

³⁷ Abschnitt 3.1.10. des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU vom 9. Dezember 2010 spezifiziert dies nicht näher.

Im vorliegenden Fall kann die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten, die von bestellten bezahlten Experten aufgrund besonderen Bedarfs oder wegen Krankheit eingereicht wurden, im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung als gerechtfertigt gelten, da kein Grund zu der Annahme besteht, dass die erhobenen Daten über das hinausgehen, was im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Experten als Beleg für einen besonderen Bedarf oder eine Erkrankung erforderlich ist.

Mit Blick auf den sensiblen Charakter solcher Daten empfiehlt der EDSB, die Mitarbeiter des Expertenverwaltungsteams Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen zu lassen, in denen erwähnt wird, dass sie den gleichen Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses wie Angehörige von Gesundheitsberufen unterliegen. Mit dieser organisatorischen Maßnahme soll die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gewahrt und ein unbefugter Zugriff auf sie im Sinne von Artikel 22 der Verordnung verhindert werden.

3.4. Datenqualität

Unbeschadet der Schlussfolgerung betreffend die Verarbeitung von Gesundheitsdaten scheint auch die Erhebung anderer bereits genannter personenbezogener Daten gerechtfertigt und für die Auswahl von Experten, ihre Verwaltung und die Jährliche Informationsübung erforderlich zu sein. Stammen die Daten von den jeweiligen betroffenen Personen, trägt das Verfahren selbst zur sachlichen Richtigkeit der verarbeiteten Daten bei. Das Recht auf Auskunft und Berichtigung leistet ebenfalls einen Beitrag dazu, dass die verarbeiteten Daten sachlich richtig und vorbehaltlich der Überlegungen und Empfehlungen in Abschnitt 3.8 dieser Stellungnahme auf dem neuesten Stand sind.

Der EDSB stellt fest, dass die spezifischen Datenschutzerklärungen, das Bestellungsschreiben sowie die anderen den Sachverständigen bereitgestellten Informationen ausführlich Auskunft über die für die Auswahl und Verwaltung von Experten sowie für die Jährliche Informationsübung benötigten Datenkategorien geben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz aller Anweisungen Experten mit ihren Unterlagen Informationen einreichen, die für den Zweck des Verfahrens nicht erforderlich sind oder über diesen Zweck hinausgehen.

Um den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung niedergelegten Grundsätzen in Bezug auf die Qualität der Daten Rechnung zu tragen, empfiehlt der EDSB der ERCEA, verfahrenstechnisch zu gewährleisten, dass solche von den Experten eingereichten, jedoch nicht benötigten und überflüssigen Daten nicht weiter verarbeitet werden.

3.5. Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten von Experten, die einen Beitrag zu Begutachtungen beim ERC geleistet haben, werden von der ERCEA zehn Jahre nach dem Abschluss des Projekts aufbewahrt, mit dem sich der Experte beschäftigt hat (in der Meldung wird die Gemeinsame Aufbewahrungsliste der Kommission SEC(2007)970, überarbeitet durch SEC(2012)713, erwähnt), und personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Jährlichen Informationsübung werden von der ERCEA zehn Jahre nach Abschluss der jährlichen Übung aufbewahrt.

Der EDSB kann keinen Grund dafür erkennen, dass Daten von Experten, die zu Begutachtungen des ERC beigetragen haben, zehn Jahre nach Abschluss des Projekts gespeichert werden, mit dem sie sich beschäftigt haben. Der EDSB weist darauf hin, dass nach Artikel 49 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007, „*in Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, nach Möglichkeit entfernt werden*“. Vor diesem Hintergrund ist er der Auffassung, dass ein Zeitraum von sieben Jahren nach Ende des Projekts der Höchstfrist entspräche, bis zu der zu Kontroll- oder Prüfungszwecken erforderliche personenbezogene Daten gemäß Artikel 49

Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung aufbewahrt werden dürfen.³⁸

Der EDSB fordert die ERCEA daher auf, die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten von Experten, die zu Begutachtungen des ERC beigetragen haben, zu überdenken.

3.6. Datenübermittlung

- **Artikel 7 der Verordnung**

Wie bereits ausgeführt, werden personenbezogene Daten im Rahmen der Verarbeitungen zur Auswahl und Verwaltung von Experten sowie der Jährlichen Informationsübung innerhalb der Agentur und an andere Stellen übermittelt. Nach Artikel 7 der Verordnung müssen die Übermittlungen innerhalb der ERCEA sowie an andere Organe oder Einrichtungen *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“* (Absatz 1), und dürfen die Empfänger die Daten *„nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden“* (Absatz 3). Gemäß Artikel 21 der Verordnung dürfen bei einer EU-Einrichtung beschäftigte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.

Im vorliegenden Fall gelten die Übermittlungen personenbezogener Daten an andere EU-Einrichtungen und mit dem Forschungsrahmenprogramm verbundene Strukturen als für die Verwaltung und Abwicklung dieser Verfahren erforderlich. Auch Übermittlungen an das Gericht oder den Gerichtshof, den Bürgerbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten, Audit- und Kontrollstellen wie OLAF, Rechnungshof, interner Auditdienst der ERCEA, interner Auditdienst der Kommission und andere können für die rechtmäßige Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.

Um die Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung sicherzustellen, empfiehlt der EDSB, allen vorstehend genannten Empfängern von Daten stets die Zweckbindung der jeweiligen Übermittlung in Erinnerung zu rufen.

- **Artikel 8 der Verordnung**

Öffentliche Forschungsförderungseinrichtungen/andere Programme und Initiativen von Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten sowie Abteilungen der Europäischen Kommission, die nicht in die Verwaltung des Forschungsrahmenprogramms eingebunden sind, aber besonderen wissenschaftlichen oder technischen Sachverstand zur Unterstützung der Verwaltung anderer EU-Programme benötigen, dürfen auf die Profildaten der Experten zugreifen. Ebenso externe Studien auf der Grundlage einer *„Gemeinsamen Unterstützungsmaßnahme“*, mit der spezifische Fragen wie der Einfluss des Geschlechts der Gremienmitglieder auf Gremienentscheidungen untersucht werden. Gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung dürfen personenbezogene Daten an solche Empfänger nur übermittelt werden, *„wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden“*.

Gemäß Abschnitt 3.1.10. des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU³⁹, sind derartige Übermittlungen 1.) beschränkt auf Zwecke der Überwachung, Untersuchung und

³⁸ Siehe die Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger, S. 4f., und die Stellungnahme des EDSB im Fall 2011-0738.

³⁹ „Für Zwecke der Überwachung, Untersuchung und Bewertung, die in den Arbeitsprogrammen „Ideen“ vorgesehen sind, kann es notwendig sein, dass die ERCEA eingereichte Vorschläge im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates von Dritten (Vertragspartnern

Bewertung, die in den Arbeitsprogrammen von „Ideen“ vorgesehen sind, und 2.) von der Zustimmung des Experten abhängig. Unter Berücksichtigung von Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung und in Anbetracht dieser besonderen Umstände deutet die Beschränkung auf Zwecke der Überwachung, Untersuchung und Bewertung, die in den Arbeitsprogrammen von „Ideen“ vorgesehen sind, darauf hin, dass diese Übermittlungen für deren Durchführung erforderlich sind. Ferner besteht insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Zustimmung kein Grund zu der Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch diese Übermittlungen beeinträchtigt werden könnten.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

Betroffene Personen können bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Mitverantwortlichen einen Antrag auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung stellen.

Der EDSB erinnert daran, dass jegliche Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung begründet werden sollte, und dass betroffene Personen über ihr Recht aufgeklärt werden sollten, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung an den EDSB wenden zu dürfen.

Der EDSB verweist ferner darauf, dass betroffenen Personen auch Auskunft über ihre Bewertungsergebnisse im Rahmen eines bestimmten Auswahlverfahrens erteilt werden sollte, sofern nicht eine der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung genannten Einschränkungen gilt. Diese Einschränkung kann beinhalten, dass Auskunft weder über Vergleichsdaten anderer Experten (vergleichende Ergebnisse) noch über die Einzelmeinungen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats erteilt wird, wenn durch diese Auskunft die Rechte anderer Bewerber oder die Freiheit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats beeinträchtigt würden. Den betroffenen Personen sollten auf jeden Fall aggregierte Ergebnisse mitgeteilt werden, und sie sollten über die wesentlichen Gründe für die Einschränkung ihres Auskunftsrechts und darüber unterrichtet werden, dass sie sich an den EDSB wenden können, wie in Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung gefordert.⁴⁰

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der EDSB hält fest, dass die spezifischen Datenschutzerklärungen und die allgemeinen Informationen für betroffene Personen grundsätzlich alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben enthalten, mit Ausnahme von Informationen zur Veröffentlichung der Liste unabhängiger Experten, die an der Begutachtung von Vorschlägen beteiligt waren, die auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das spezifische Programm „Ideen“ hin eingingen, wie in Abschnitt 3.1.2. des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU vorgesehen.⁴¹

und/oder Empfängern im Rahmen von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen) bearbeiten lässt. Die Antragsteller (verantwortlichen Forscher und/oder Gasteinrichtungen) werden gebeten, jeweils freiwillig ihre Zustimmung zur Bearbeitung der Vorschläge zu geben. Die Zustimmung ist nicht obligatorisch, sondern freiwillig. Die Verweigerung einer solchen Zustimmung hat keine Folgen für die Begutachtung“.

⁴⁰ Siehe Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal,
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10_Guidelines_staff_recruitment_EN.pdf.

⁴¹ Die Öffentlichkeit hat folgendermaßen Zugang zu personenbezogenen Daten von Experten: Die vollständigen Namen von Sachverständigen, die an Begutachtungen teilgenommen haben (ohne Verknüpfung zu von ihnen geprüften konkreten Vorschlägen/Projekten), werden bei CORDIS veröffentlicht, und die Liste der Gremienmitglieder wird in die öffentliche Website des ERC eingestellt. In Abschnitt 3.1.2 des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU vom 9. Dezember 2010 heißt es in diesem Zusammenhang: „Die Namen der mit der Begutachtung der einzelnen Vorschläge beauftragten Experten werden nicht veröffentlicht. Die Liste der unabhängigen Experten, die zur Begutachtung der Vorschläge beigetragen haben, die im Rahmen

Bei nicht von der betroffenen Person stammenden personenbezogenen Daten hat die ERCEA im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung „*bei Beginn der Speicherung personenbezogener Daten oder im Fall einer beabsichtigten Weitergabe an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung der Daten ...*“ der betroffenen Person entsprechende Informationen zu erteilen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob diese Unterrichtung rechtzeitig in Fällen erfolgt, in denen die ERCEA zur Ermittlung von Kandidaten für den Wissenschaftlichen Rat bestimmte personenbezogene Daten von Sachverständigen schon erhoben hat, bevor diese durch den Wissenschaftlichen Rat vorgeschlagen werden, und bevor die ERCEA ersten Kontakt zu ihnen aufnimmt (siehe weiter oben zu den Verfahrensschritten). Zusätzliche Bedenken bestehen in solchen Fällen mit Blick auf Experten, die ursprünglich von der ERCEA ermittelt, dann aber dem Wissenschaftlichen Rat nicht vorgeschlagen wurden. Diese Experten werden anscheinend überhaupt nicht unterrichtet.

Für die vorstehend geschilderten Fälle empfiehlt der EDSB der ERCEA, die Personen über ihre Ermittlung als Experten im Sinne dieser Verarbeitung spätestens bei der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an den Wissenschaftlichen Rat sowie über die Veröffentlichung der Liste unabhängiger Experten in Kenntnis zu setzen, wie sie in Abschnitt 3.1.2 des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU vorgesehen ist.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

...

4. Schlussfolgerungen

Die zu prüfende Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 darzustellen, sofern die vorstehend formulierten Empfehlungen berücksichtigt werden. So sollte die ERCEA insbesondere

- die Mitarbeiter der Abteilung Humanressourcen Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen lassen, in denen erwähnt wird, dass die Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten den gleichen Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses wie Angehörige von Gesundheitsberufen unterliegen;
- verfahrenstechnisch gewährleisten, dass von den Experten eingereichte Daten, die unerheblich sind oder über das für den Zweck der Verarbeitung Erforderliche hinausgehen, nicht weiter verarbeitet werden;
- die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten von Experten verkürzen, die zur Begutachtung durch den ERC beigetragen haben (zehn Jahre nach Abschluss des Projekts, mit dem sich der Experte beschäftigt hat bzw. nach Abschluss der jährlichen Übung durch die ERCEA);
- Empfänger von Daten stets an die Zweckbindung der betreffenden Übermittlung und die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit erinnern;
- in Fällen, in denen die ERCEA bestimmte personenbezogene Daten von Experten erhoben hat, bevor diese dem Wissenschaftlichen Rat vorgeschlagen werden, die Experten über

einer Aufforderung im Zusammenhang mit dem spezifischen Programm „Ideen“ eingegangen sind, werden jährlich auf den Websites der Kommission veröffentlicht. Darüber hinaus wird auf der Website des ERC die Liste der Gremiumsmitglieder veröffentlicht“.

ihre Ermittlung als Experten durch die ERCEA im Sinne dieser Verarbeitung spätestens bei der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an den Wissenschaftlichen Rat sowie über die Liste unabhängiger Experten unterrichten, die in Abschnitt 3.1.2. des Anhangs des Beschlusses der Kommission 2010/767/EU vorgesehen ist.

Brüssel, den 9. Juli 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter